

Benutzungsordnung Bike-Park Kranzberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Bike-Park Kranzberg auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1301, Gemarkung Kranzberg. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kranzberg gemäß Artikel 21 Gemeindeordnung.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich für Jedermann während der Benutzungszeiten gestattet (Nutzer). Die Anlage ist frei zugänglich. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
2. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Eltern, welche eine Haftung des Betreibers der Anlage bei Unfällen auf Grund von Selbstüberschätzung und Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen ausschließt.
3. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Strecke für Nicht-Biker strengstens untersagt.
4. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der Strecke mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist und die Nutzer daher über persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten verfügen müssen.
5. Bei der Benutzung der Anlage ist eine entsprechende Sicherheitsausrüstung zu tragen. Das Tragen eines Schutzhelms ist dabei Pflicht. Weitere Schutzausrüstung wie Protektoren, Handschuhe etc. werden bei der Nutzung der Anlage dringend empfohlen.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und Strecke – mit der gebotenen Vorsicht – zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind der Gemeinde vom Benutzer sofort anzuzeigen. Grundsätzlich wird vor dem ersten Befahren der Strecke geraten, sich mit dieser vertraut zu machen.
7. Die Strecke darf nur mit für die Anlage geeigneten Fahrrädern, welche sich in gutem technischen Zustand befinden, befahren werden. Jeder Nutzer ist selbst für den technisch einwandfreien Zustand seines Sportgerätes verantwortlich. Ein Befahren der Strecke durch andere bzw. motorisierte Fahrzeuge aller Art ist strengstens untersagt.
8. Die Strecke ist nur zum befahren zugelassen und darf nur in der vorgegebenen Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Aus Sicherheits- und Naturschutzgründen darf nur die gekennzeichnete Strecke befahren werden. Es sollte auf der Strecke nicht angehalten werden. Falls dies notwendig wird darf für den nachfolgenden Fahrer kein Risiko entstehen.
9. Bei einem Sturz ist die Strecke schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen um andere Fahrer nicht zu gefährden.
10. Bikes dürfen nicht beim Start oder innerhalb des Streckenverlaufs abgestellt werden
11. Jegliche eigenmächtige Veränderung am Streckenverlauf oder an den Hindernissen ist strengstens untersagt.
12. Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen der Benutzungsordnung für den Bike-Park Kranzberg vom Nutzer anerkannt.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Anlage ist nur bei trockener Bodenbeschaffenheit geöffnet. Bei Regen und feuchter Witterung, Frost sowie nach Einbruch der Dämmerung ist die Strecke für alle Nutzer gesperrt.

§ 4 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Kranzberg erhebt vom Nutzer für die Benutzung der Anlage kein Benutzungsentgelt. Die Nutzer haben jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand sowie entsprechende Sauberkeit und die Pflege der Anlage zu sorgen.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Kranzberg. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen. In diesem Fall übernimmt der Nutzer die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr und Kosten.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf jüngere Fahrer und Anfänger zu nehmen.
2. Vorfahrende und schwächere Fahrer haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. An unübersichtlichen Stellen ist die Geschwindigkeit anzupassen und muss langsamer gefahren werden.
3. Gespernte Hindernisse dürfen nicht befahren werden.
4. Der Konsum von Alkohol und Drogen sowie rauchen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
5. Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Benutzer selbst zu entsorgen.
6. Tiere dürfen nicht mit in den Bike-Park gebracht werden.
7. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Veranstalter zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 08.08.2019 in Kraft.

Kranzberg, den 06.08.2019

Hermann Hammerl
1. Bürgermeister